

4190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Bericht
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird

Im Tuberkulosegesetz ist derzeit unter anderem vorgesehen, daß die Behandlungskosten, sofern diese nicht durch die Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder vom Bund aus dem Titel der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung oder der Opferfürsorge oder durch eine private Krankenversicherung getragen werden, vom Staat zu tragen sind. Weiters ist nach der derzeitigen Rechtslage eine Wirtschaftshilfe zur Sicherstellung der Lebenshaltung für den Erkrankten und seine Familie zu gewähren.

Aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates soll nun in Zukunft die Wirtschaftshilfe nicht mehr gewährt werden. In dem diesem Gesetzesbeschuß zugrundeliegenden Initiativantrag 263/A der Abgeordneten Stocker, Dr. Leiner und Genossen wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Tuberkulose dank der heute gegebenen Behandlungsmöglichkeiten kein besonderes Gefahrenpotenzial mehr darstellt und es daher auch nicht erforderlich ist, eine Privilegierung der an Tuberkulose Erkrankten gegenüber anderen Krankheitsgruppen durch Leistungen der Wirtschaftshilfe aufrechtzuerhalten.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß vor, daß die Behandlungskosten nicht nur so lange vom Staat getragen werden, als ein sicheres Aktivitätszeichen vorliegt, sondern auch darüber hinaus nach Maßgabe der in der Anlage zum Tuberkulosegesetz vorgesehenen Fristen, wenn dies zur Vermeidung von Rückfällen oder zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist. Ausdrücklich ist im gegenständlichen Gesetzesbeschuß nunmehr vorgesehen, daß vom Bund auch die Kosten zur Behandlung anderer Krankheiten zu übernehmen sind, sofern diese im Zusammenhang mit der Erkrankung der Tuberkulose stehen oder zur Vermeidung einer Reaktivierung erforderlich sind. Die Übernahme der Kosten durch den Bund soll jedoch nach wie vor nur dann erfolgen, wenn nicht die obenwähnten Fälle der Übernahme der Behandlungskosten durch andere Institutionen gegeben ist.

In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, daß der bisher bestehende Anspruch auf Gewährung von Wirtschaftshilfe in laufenden Verfahren dann zu berücksichtigen ist, sofern hiervon Zeiträume vor Ablauf des 31. Dezember 1991 betroffen sind.

4190 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Irene Crepaz
Berichterstatterin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende